

Studienplan für den Masterstudiengang Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (M Med)

Die Medizinische Fakultät erlässt,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt)¹ und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen für den Masterstudiengang Humanmedizin und den Masterstudiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (RSL M Med/M Dent Med) vom 7. Oktober 2009 (im Folgenden RSL genannt),

den folgenden Studienplan:

I. Allgemeine Bestimmungen

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ¹ Dieser Studienplan gilt für alle Studierende, die im Rahmen des Masterstudiengangs Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern studieren.

² Soweit nicht näher geregelt, gelten die Bestimmungen des RSL.

³ Die Ausführungsbestimmungen regeln die Anhänge 1 und 2.

STUDIENLEITUNG

Art. 2 ¹ Die operative Leitung des Masterstudiums Humanmedizin liegt bei der Studienleitung.

² Die Wahl und die Aufgaben der Studienleitung sind im RSL geregelt.

³ Die Studienleitung besteht aus der Vizedekanin oder dem Vizedekan Masterstudium Humanmedizin, aus einer oder einem Delegierten des Dekanats und mindestens einer oder einem Delegierten des Instituts für Medizinische Lehre (IML). Die Vizedekanin oder der Vizedekan Masterstudium Humanmedizin führt den Vorsitz.

⁴ Für Bewilligungen ist die Studienleitung zuständig, sofern kein anderes Organ dafür vorgesehen ist.

PRÜFUNGSLEITUNG

Art. 3 ¹ Die Prüfungsleiterinnen oder Prüfungsleiter tragen die Verantwortung für eine oder mehrere Prüfungen und stehen einer oder mehreren Prüfungskommissionen vor.

¹ BSG 436.111.2

² Sie werden vom Ausschuss für Lehre aus dem Kreis der Dozierenden der entsprechenden Fachgebiete für vier Jahre gewählt und unterstehen der Studienleitung.

PRÜFUNGSKOMMISSIONEN

Art. 4 ¹ Die Prüfungskommissionen bestehen aus einer oder einem entsprechenden methodischen Leiterin oder Leiter des IML, mindestens sechs Dozierenden aus den entsprechenden Fachgebieten und aus der Vizedekanin oder dem Vizedekan Masterstudium Humanmedizin.

² Die Studienleitung bestimmt die Vertreter des IML und der Dozierenden der Prüfungskommissionen. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre.

PRAKTIKUMSLEITUNG

Art. 5 ¹ Jede Institution benennt eine Praktikumsleitende oder einen Praktikumsleitenden.

² Praktikumsleitende sind:

- a in Lehrkliniken mindestens Oberärztinnen oder Oberärzte, Spitalfachärztinnen oder Spitalfachärzte,
- b in nichtärztlichen Institutionen Personen in leitender Funktion,
- c in Lehrarztpraxen Ärztinnen oder Ärzte, die auf der Liste des Berner Instituts für Hausarztmedizin (BIHAM) verzeichnet sind.

STUDIENPLANUNG

Art. 6 Die Studienplanung ist eine Einheit des IML. Sie plant und setzt den Masterstudiengang Humanmedizin im Auftrag der Fakultät um.

STUDIENZIELE

Art. 7 Die Studienziele sind in Artikel 4 und 6 bis 8 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz MedBG)² geregelt.

STUDIEN- UND PRÜFUNGSINHALTE

Art. 8 ¹ Die Studien- und Prüfungsinhalte richten sich nach dem "Swiss Catalogue of Learning Objectives for Undergraduate Medical Training" gemäss Artikel 3 der Verordnung vom 26. November 2008 über die eidgenössischen Prüfungen der universitären Medizinalberufe (Prüfungsverordnung MedBG)³.

² Die Studien- und Prüfungsinhalte werden den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn einer Leistungseinheit bekannt gegeben.

LEISTUNGSEINHEITEN, ECTS-PUNKTE

Art. 9 ¹ Das Masterstudium der Humanmedizin besteht aus einer semesterübergreifenden Reihenfolge von Leistungseinheiten.

² SR 811.11

³ SR 811.113.3

² Sie sind zeitlich folgendermassen aufgebaut:

- Einführungskurs ins Praktikum (EKP) mit zugehöriger schriftlicher Prüfung,
- Blockpraktika mit praktikumsbegleitenden Leistungskontrollen,
- Schlusskurs 1 (SK1) mit zugehöriger schriftlicher und mündlich-praktischer Prüfung,
- Wahlstudienjahr,
- Schlusskurs 2 (SK2) mit zugehörigem Self Assessment.

³ Zusätzlich ist die Leistungseinheit Masterarbeit zu erfüllen.

⁴ Der Anhang 1 regelt die Durchführung der Leistungseinheiten.

⁵ Der Anhang 2 regelt Art und Durchführung der Prüfungen und legt fest, wie viele ECTS-Punkte den einzelnen Leistungseinheiten zugeteilt werden.

⁶ Neben obligatorischen Lehrveranstaltungen besteht die Möglichkeit fakultative Lehrveranstaltungen anzubieten, die nicht geprüft und für die keine ECTS-Punkte vergeben werden.

ABSENZEN IN OBLIGATORISCHEN PRAKTIKA

Art. 10 ¹ Absenzen sind in obligatorischen Praktika des EKP, SK1 und SK2, in Blockpraktika und im Wahlstudienjahr nur bei Vorliegen von wichtigen, nicht verschiebbaren Gründen zulässig, insbesondere Krankheit oder Unfall.

² Für jede Absenz im EKP, SK1 und SK2 kann die Studienplanung einen entsprechenden Nachweis als Originalbeleg einfordern, insbesondere ein Arzzeugnis. Die Studienplanung überprüft auf Grund der eingereichten Belege, ob die Praktikumsperiode als erfüllt gilt.

³ Für jede Absenz im Blockpraktikum und im Wahlstudienjahr muss der entsprechende Nachweis im Originalbeleg der Praktikumsleiterin oder dem Praktikumsleiter eingereicht werden. Die Praktikumsleiterin oder der Praktikumsleiter überprüft auf Grund der eingereichten Belege, ob die Praktikumsperiode als erfüllt gilt und von ihr testiert werden kann.

VERANTWORTLICHKEIT DER STUDIERENDEN

Art. 11 Die oder der Studierende ist selber für die Einholung von Unterschriften auf allen Testatblättern und der fristgerechten Abgabe derselben bei der Studienplanung verantwortlich.

SCHWEIGEPFLICHT

Art. 12 ¹ Die Studierenden unterstehen der Schweigepflicht.

² Die Bestimmungen des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

II. Leistungseinheiten

1. Leistungseinheiten EKP, SK1 und SK2

INHALT

Art. 13 ¹ Die Leistungseinheiten EKP, SK1 und SK2 umfassen Vorlesungen und Praktika. Jedes Praktikum besteht aus einer oder mehreren Praktikumsveranstaltungen.

² Die Teilnahme an den Praktika ist für alle Studierenden obligatorisch.

2. Blockpraktika

ZIEL	Art. 14 Die Blockpraktika bezwecken eine Einführung aller Studierenden in die klinische Tätigkeit im Spital und in der Hausarztpraxis in vorgegebenen Fachbereichen der Medizin. Details regelt der Anhang 1.
DAUER, VORGABEN, FERIEN	Art. 15 ¹ Die Blockpraktika verteilen sich über 10 Kalendermonate im zweiten und dritten Semester des Masterstudiums (Rotationszeit). ² Während der Rotationszeit innerhalb der 10 Kalendermonate sind zwei Monate für individuelles Arbeiten an der Masterarbeit reserviert. ³ Die verbleibende Zeit während der Rotationszeit steht als Ferienzeit zur Verfügung.
RICHTARBEITSZEIT	Art. 16 ¹ Die Richtarbeitszeit während der Blockpraktika beträgt 50 Stunden pro Woche. ² Die Klinik kann die Beteiligung an Nachtdiensten und Wochenenddiensten mit Kompensationsmöglichkeit verlangen, wenn dadurch Lernziele besser erreicht werden können.
PRAKTIKUMSPLÄTZE	Art. 17 ¹ Die Praktika finden an den Berner Universitätsspitalern, an externen Lehrspitalern oder in Hausarztpraxen statt. ² Die Medizinische Fakultät definiert die Anforderungen an die Praktikumsplätze und evaluiert regelmässig die Ausbildungsqualität.
PLANUNG DER PRAKTIKA	Art. 18 ¹ Allen Studierenden werden Praktikumsplätze mit vorgegebener Abfolge zugeteilt. ² Bei der Planung der individuellen Praktikumsrotationen werden die Wünsche der Studierenden soweit wie möglich für folgende Tätigkeiten berücksichtigt: a Zeit für die Masterarbeit nach Vorgaben der Leiterin oder des Leiters der Masterarbeit, b Militärdienst oder Zivilschutz von maximal zwei Monaten. Diese Zeit kann nicht an die Praktikumszeit der Blockpraktika angerechnet werden. ³ Studierende erhalten während der Planungszeit im ersten Semester des Masterstudiums die Gelegenheit gegenseitig Praktika zu tauschen. Dabei sind die Vorgaben der Studienplanung zu beachten. ⁴ Die Studienplanung legt spätestens zwei Monate vor Beginn der Leistungseinheit die definitiven Zeitpläne der Studierenden fest.

ENTSCHÄDIGUNG

Art. 19 ¹ Für Praktikumsstellen in Lehrspitälern ausserhalb der Stadt Bern wird den Studierenden freie Unterkunft gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Studienleitung erlauben, den Studierenden alternativ die Reisekosten zu erstatten.

² Es besteht kein Anrecht auf einen Lohn.

³ Die Studierenden unterstehen nicht der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Praktikantinnen und Praktikanten (Praktikantenverordnung, PAV)⁴ des Kantons Bern.

LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 20 Die Studierenden werden während der Praktika kontinuierlich beurteilt. Dazu werden spezifische Leistungskontrollen durchgeführt und schriftlich auf dem Testatblatt festgehalten. Details regelt der Anhang 2.

NACHWEIS

Art. 21 ¹ Jedes Praktikum muss obligatorisch absolviert werden.

² Die Praktikumsleiterin oder der Praktikumsleiter unterschreibt das Testatblatt, wenn die Angaben zur Durchführung der Leistungskontrollen und der Anwesenheit korrekt sind.

³ Übersteigen nachgewiesene Absenzen gemäss Artikel 10 50 Prozent der verlangten Praktikumsdauer, muss das jeweilige Praktikum wiederholt werden.

⁴ Die Studienplanung legt die Wiederholung fest.

3. Wahlstudienjahr

ZIEL

Art. 22 Das Wahlstudienjahr ermöglicht klinische und/oder wissenschaftliche Tätigkeiten in verschiedenen Praktika im Bereich der Humanmedizin nach eigener Wahl.

DAUER, VORGABEN, FERIEN

Art. 23 ¹ Es sind sieben Monate Praktika innerhalb von neun Kalendermonaten im vierten und fünften Semester des Masterstudiums zu leisten.

² Von den sieben Monaten sind vorgegeben:

a ein Monat klinische Tätigkeit in Innerer Medizin (oder einer Subdisziplin der Inneren Medizin),

b ein Monat klinische Tätigkeit in Chirurgie (oder einer Subdisziplin der Chirurgie).

³ Zwischen den Praktika sind Ferien nach individuellem Rotationsplan möglich.

ANRECHNUNG

Art. 24 An die sieben Monate Praktika im Wahlstudienjahr können monatsweise (4 oder 8 Wochen) angerechnet werden:

a Militärdienst (nur Sanität), Anrechnung von ein oder zwei Monaten oder

b Zivildienst (medizinische Dienste), Anrechnung von ein oder zwei Monaten.

⁴ BSG 153.012.1

PRAKTIKUMSPLÄTZE	<p>Art. 25 ¹ Jede und jeder Studierende stellt sich ihr oder sein Programm im Wahlstudienjahr selber zusammen. Sie oder er kontaktiert direkt Anbieter aus dem In- oder Ausland.</p> <p>² Praktikumsplätze werden zwischen den Studierenden und den Anbietern verbindlich vereinbart und von den Studierenden schriftlich auf dem Testatblatt des Wahlstudienjahres festgehalten.</p>
ENTSCHÄDIGUNG	<p>Art. 26 Die Entschädigung (Unterkunft, Essen, Lohn) erfolgt gemäss den Regelungen der entsprechenden Institution.</p>
RICHTARBEITSZEIT	<p>Art. 27 ¹ Die Richtarbeitszeit während der Praktika im Wahlstudienjahr wird von der jeweiligen Praktikumsleiterin oder dem jeweiligen Praktikumsleiter festgelegt und orientiert sich an den ortsüblichen Arbeitszeiten der Institution.</p> <p>² Nacht- und Wochenendarbeit darf gefordert werden und kann nach ortsüblichen Regelungen kompensiert werden.</p> <p>³ Abwesenheiten werden durch die Reglemente der Institutionen geregelt.</p>
NACHWEIS	<p>Art. 28 ¹ Am Ende des Praktikums bestätigt die Praktikumsleiterin oder der Praktikumsleiter mit ihrer oder seiner Unterschrift den erfolgreichen Abschluss des Praktikums auf dem Testatblatt des Wahlstudienjahres.</p> <p>² Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Testatblatt und Zusatzformulare für Auslandpraktika müssen der Studienplanung eingereicht werden und dienen der Vergabe der ECTS-Punkte.</p>
<p>4. Masterarbeit</p>	
ANFORDERUNGEN	<p>Art. 29 ¹ Als Masterarbeit gilt eine von einer oder einem Studierenden auf einem Gebiet der Medizin verfasste wissenschaftliche Arbeit und deren mündliche Präsentation.</p> <p>² Aus der Masterarbeit sollen die Fragestellung, die verwendeten Methoden und die erzielten Resultate hervorgehen; sie soll ausserdem eine Diskussion und Zusammenfassung der Resultate sowie ein Literaturverzeichnis enthalten.</p> <p>³ Die Masterarbeit wird in deutscher oder französischer Sprache abgefasst. Die Masterarbeit kann in Absprache mit der Leiterin oder dem Leiter der Masterarbeit auch in englischer oder italienischer Sprache abgefasst werden.</p>
GEMEINSCHAFTSARBEITEN	<p>Art. 30 Bei Gemeinschaftsarbeiten hat jede oder jeder der zwei Studierenden je separate und unterschiedliche Teile innerhalb der Masterarbeit zu verfassen, aus welchen der jeweilige Beitrag der oder des Studierenden ersichtlich ist.</p>

LEITUNG UND BETREUUNG DER
MASTERARBEIT

Art. 31 ¹ Die Masterarbeit wird von einer oder einem habilitierten Angehörigen des Lehrkörpers der Medizinischen Fakultät geleitet. Die Leiterin oder der Leiter einer Masterarbeit bestätigt mit ihrer oder seiner Unterschrift unter die Masterarbeitsvereinbarung gemäss Artikel 32, dass sie oder er für deren Einhaltung, die angemessene Betreuung der oder des Studierenden und die Bewertung der Masterarbeit verantwortlich ist.

² Die Leiterin oder der Leiter der Masterarbeit kann die Betreuung der Arbeit an eine Akademikerin oder einen Akademiker mit abgeschlossenem universitärem Studium (Stufe Masterabschluss) delegieren. Die Verantwortlichkeit der Leiterin oder des Leiters der Masterarbeit bleibt dabei in jedem Fall bestehen.

³ Die Leiterin oder der Leiter der Masterarbeit ist verantwortlich für die Einhaltung gültiger gesetzlicher Vorschriften, der Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) und für die Einholung der notwendigen Bewilligungen.

ANMELDUNG UND
MASTERARBEITS-
VEREINBARUNG (MAV)

Art. 32 ¹ Die Masterarbeit muss zu Beginn der Arbeit spätestens zu dem im Anhang 1 angegebenen Termin mit einer schriftlichen Vereinbarung angemeldet werden, unterschrieben von der Leiterin oder dem Leiter der Masterarbeit und von der oder dem Studierenden.

² Bei Gemeinschaftsarbeiten melden die Studierenden ihre Arbeit einzeln mit einer Masterarbeitsvereinbarung an.

EINREICHUNG DER ARBEIT

Art. 33 ¹ Die Einreichung zur Begutachtung kann nach Absprache mit der Leiterin oder dem Leiter der Masterarbeit jederzeit im Masterstudiengang erfolgen, spätestens aber bis zu dem im Anhang 1 angegebenen Termin.

² Die Masterarbeit wird als schriftlicher, strukturierter Bericht eingereicht.

³ Die Masterarbeit hat die nachstehende, von der Verfasserin oder vom Verfasser eigenhändig unterzeichnete Erklärung zu enthalten: „Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss dem Gesetz über die Universität zum Entzug des auf Grund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist.“ Die Seite mit der Erklärung muss ausgedruckt und originalunterzeichnet zusammen mit dem Testatblatt der Studienleitung abgegeben werden.

BEWERTUNG DER
SCHRIFTLICHEN ARBEIT

Art. 34 ¹ Das Verfahren ist in Artikel 41 RSL festgelegt.

² Die Bewertung der schriftlichen Masterarbeit erfolgt nach vorgegebenen Bewertungskriterien mit halben Noten auf dem Testatblatt Masterarbeit gemäss Anhang 2.

BEWERTUNG DER MÜNDLICHEN PRÄSENTATION	<p>Art. 35 ¹ Die mündliche Präsentation wird durch die Leiterin oder den Leiter der Masterarbeit unmittelbar nach dem Halten des Vortrags benotet.</p> <p>² Die Bewertung der mündlichen Präsentation der Masterarbeit erfolgt nach vorgegebenen Bewertungskriterien mit halben Noten auf dem Testatblatt Masterarbeit gemäss Anhang 2.</p>
ECTS-PUNKTE	<p>Art. 36 Für die Vergabe der 15 ECTS-Punkte für die Masterarbeit müssen sowohl die Bewertung der schriftlichen Arbeit als auch die Bewertung der mündlichen Präsentation genügend sein. Details regelt Anhang 2.</p>
AUSWÄRTIGE MASTERARBEITEN	<p>Art. 37 ¹ Validierte, auswärtige Masterarbeiten (ECTS-Punkte nachgewiesen) werden anerkannt, wenn sie auf dem Gebiet der Human- oder Zahnmedizin an einer akkreditierten Schweizerischen Fakultät erfolgten. Sie müssen spätestens 1 Monat nach Studienortwechsel eingereicht werden.</p> <p>² Die Gesuche sind an die Studienleitung zu richten.</p> <p>³ Angefangene auswärtige Masterarbeiten müssen nach den Bestimmungen der Medizinischen Fakultät der Universität Bern beendet werden.</p>
ARCHIVIERUNG VON MASTERARBEITEN	<p>Art. 38 ¹ Eine Arbeit mit einer genügenden Benotung wird durch die oder den Studierenden in elektronischer Form am Institut oder an der Klinik abgegeben, wo die Arbeit betreut wurde. Zudem muss die Arbeit in elektronischer Form zusammen mit dem Testatblatt und der unterzeichneten Erklärung bei der Studienplanung eingereicht werden.</p> <p>² Die Betreuungsstätten verpflichten sich, die abgegebenen Arbeiten und dazugehörigen Bewertungen während mindestens 3 Jahren zu archivieren.</p>
III. Leistungskontrollen	
FORMEN VON LEISTUNGSKONTROLLEN	<p>Art. 39 ¹ Leistungskontrollen erfolgen durch schriftliche und mündlich-praktische Prüfungen, durch kontinuierliche Beurteilung oder Präsenzpflicht in Kursen und Praktika, durch Self Assessment sowie durch die Bewertung der Masterarbeit.</p> <p>² Für die Auswertung und die Festlegung der Bestehensgrenzen von schriftlichen und strukturierten mündlich-praktischen Prüfungen werden international bewährte und anerkannte Beurteilungskriterien festgelegt, insbesondere Validität, Reliabilität und Objektivität.</p> <p>³ Die Bestehensgrenzen und die ECTS-Noten werden anhand relativer Skalen berechnet.</p>
WIEDERHOLUNG VON LEISTUNGSKONTROLLEN	<p>Art. 40 ¹ Eine nicht bestandene Prüfung muss am nächstmöglichen Termin wiederholt werden, das Studium wird dabei fortgesetzt.</p>

² Studierende, welche die kontinuierlichen Beurteilungen im Rahmen der Praktika gemäss den im Anhang 2 festgelegten Kriterien nicht erfüllt haben, erhalten die Möglichkeit, diese zu wiederholen. Das Studium wird dabei fortgesetzt.

³ Bei nicht bestandener Repetitionsprüfung muss das Studienjahr wiederholt werden. Die Prüfung muss wiederum am nächstmöglichen Termin absolviert werden.

PRÜFUNGSINFORMATIONEN

Art. 41 Spätestens zu Beginn einer Leistungseinheit werden den Studierenden elektronisch mitgeteilt:

- a Prüfungstermine, Art und Dauer der Prüfungen,
- b für die Multiple Choice (MC)-Prüfungen je ein Blueprint mit der ungefähren Gewichtung der Prüfungsgebiete,
- c Prüfungsstoff der mündlich-praktischen Prüfung im 5. Studienjahr mit den Inhalten der beteiligten Fächer gemäss der Prüfungsinformation für Studierende,
- d die Ansprechpersonen für Abmeldungen vor und an den Prüfungstagen.

SCHRIFTLICHE PRÜFUNGEN

Art. 42 ¹ Das in den Leistungseinheiten EKP und SK1 erworbene Wissen wird mit schriftlichen MC-Prüfungen geprüft.

² Zwischen der letzten Lehrveranstaltung (Vorlesung oder Praktikum) und dem ersten Prüfungstag liegt eine Vorbereitungszeit von mindestens 2 Wochen.

³ Die Fragen der schriftlichen MC-Prüfungen werden von der zuständigen Prüfungskommission auf inhaltliche und formale Gültigkeit überprüft.

⁴ Die Bestehensgrenzen der schriftlichen Prüfungen werden mittels geeigneter Verfahren nachträglich festgelegt. Als Grundlage dazu dienen erneut verwendete Fragen aus früheren Prüfungen (Ankerfragen).

MÜNDLICH-PRAKTISCHE PRÜFUNGEN

Art. 43 ¹ Sämtliche in den Leistungseinheiten EKP, SK1 und Blockpraktika erworbenen Fertigkeiten (Skills) können mit einer strukturierten mündlich-praktischen Prüfung geprüft werden.

² Zwischen schriftlicher MC-Prüfung und mündlich-praktischer Prüfung (OSCE) liegen mindestens drei Kalendertage.

³ Die Aufgaben der mündlich-praktischen Prüfungen werden von der zuständigen Prüfungskommission auf inhaltliche und formale Gültigkeit überprüft.

⁴ Strukturierte mündlich-praktische Prüfungen werden in der Regel nur einmal jährlich durchgeführt.

⁵ Die Bestehensgrenzen der mündlich-praktischen Prüfungen werden mittels geeigneter Verfahren nachträglich festgelegt.

KONTINUIERLICHE BEURTEILUNGEN

Art. 44 ¹ Die kontinuierlichen Beurteilungen erfolgen schriftlich durch die Praktikumsleiterinnen oder Praktikumsleiter.

	<p>² Die Praktika der Leistungseinheiten EKP, SK1 und Blockpraktika sind erfüllt, wenn sie mit den jeweiligen Testaten abgeschlossen wurden.</p> <p>³ Die Leistungseinheit SK2 gilt als erfüllt, wenn sie mit den jeweiligen Testaten abgeschlossen und ein Self Assessment durchgeführt wurde.</p>
<p>NOTENGEBUNG UND NOTENVERFÜGUNG</p>	<p>Art. 45 ¹ Die Notenvergabe ist in Artikel 19 RSL geregelt.</p> <p>² Für nicht verfügte Noten erlässt die Dekanin oder der Dekan eine Jahresverfügung.</p>
<p>AKTENEINSICHT, PRÜFUNGSGESPRÄCH</p>	<p>Art. 46 ¹ Es besteht grundsätzlich ein Akteneinsichtsrecht.</p> <p>² Es besteht grundsätzlich Anspruch auf ein Prüfungsgespräch.</p> <p>³ Die Prüfungsunterlagen der schriftlichen Prüfungen können innerhalb von 30 Tagen ab Verfügung der Prüfungsergebnisse von den betroffenen Studierenden bei der Prüfungsleiterin oder dem Prüfungsleiter oder einer von ihr oder ihm mandatierten Stellvertretung eingesehen werden. Die Dauer der Einsichtnahme wird beschränkt.</p> <p>⁴ Es dürfen keine Kopien der Prüfungsunterlagen verlangt und Abschriften angefertigt werden.</p> <p>⁵ Bei Kandidatinnen oder Kandidaten, die Leistungskontrollen erfolgreich absolviert haben, wird eine Einsicht in Prüfungsakten grundsätzlich verwehrt und sie haben keinen Anspruch auf ein Prüfungsgespräch.</p> <p>⁶ Bei mündlich-praktischen Prüfungen kann nur die globale Beurteilung eingesehen werden.</p>
	<p style="text-align: center;">IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>
<p>ÄNDERUNGEN DIESES STUDIENPLANS UND DESSEN ANHÄNGE</p>	<p>Art. 47 Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen der Anhänge, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen. Die Kompetenz kann vom Fakultätskollegium an die Fakultätsleitung delegiert werden.</p>
<p>ÜBERGANGSBESTIMMUNG</p>	<p>Art. 48 Studierende, die den Masterstudiengang Humanmedizin vor dem Herbstsemester 2012 begonnen haben, treten in den vorliegenden Studienplan über unter Anrechnung der in den entsprechenden Studienjahren des Masterstudiengangs erworbenen ECTS-Punkte.</p>

INKRAFTTRETEN

Art. 49 Dieser Studienplan tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Bern, 2. Mai 2012

Im Namen der Medizinischen Fakultät
Der Dekan:

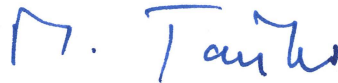
A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Egli'.

Prof. Dr. Peter Egli

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 19. Juni 2012

Der Rektor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Täuber'.

Prof. Dr. Martin Täuber